

Benutzungsordnung für die Sammelstelle von pflanzlichen Rückständen in der Gemeinde Wettstetten

§ 1 Sammelstelle

- (1) Die Gemeinde Wettstetten unterhält für die Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden pflanzlichen Rückstände eine Sammelstelle. Für die Entsorgung der pflanzlichen Rückstände kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 2 Annahmeveraussetzungen

- (2) Pflanzliche Rückstände im Sinne dieser Benutzungsordnung sind bewegliche Sachen pflanzlicher Herkunft, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Hecken-, Baum- und Strauchschnitt
2. Grasschnitt
3. Laub, Rinden und Moos
4. Strohige und krautige Abfälle
5. pflanzliche Abfälle aus den Haushaltungen

nicht angenommen werden:

1. holzige Rückstände mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm
2. Wurzelstöcke mit Erdballen
3. organische Abfälle aus dem Haushalt (Biomüll)
4. pflanzliche Rückstände mit Pilzkrankheiten

- (3) Die an der Sammelstelle angelieferten pflanzlichen Rückstände müssen frei von Verunreinigungen sein. Werden Verunreinigungen festgestellt, ist das Personal der Sammelstelle berechtigt die Beseitigung der Verunreinigung zu verlangen, bzw. die Annahme des Materials abzulehnen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 3 Entsorgung

- (1) Die Gemeinde entsorgt die an der Sammelstelle angelieferten pflanzlichen Rückstände. Für die Entsorgung kann sich die Gemeinde auch privater Unternehmen bedienen.

§ 4 Berechtigung zur Anlieferung

- (1) Die Einwohner der Gemeinde Wettstetten, sowie Eigentümer von Grundstücken im Gemeindegebiet, können pflanzliche Rückstände im Sinne des § 2, die auf Grundstücken im Gemeindegebiet anfallen und auf diesen Grundstücken nicht kompostiert werden können, bei der gemeindlichen Sammelstelle anliefern.

§ 5 Anlieferungszeiten

- (1) Die Sammelstelle der Gemeinde ist ab dem ersten Samstag im März, bis zum letzten Samstag im November eines Jahres, zu folgenden Zeiten geöffnet:

Mittwoch (März bis Oktober):	von 15:30 Uhr bis 17:45 Uhr
Mittwoch (November):	von 14:45 Uhr bis 17:00 Uhr
Samstag:	von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

In der übrigen Zeit ist die Sammelstelle geschlossen.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Anlieferung und die Entsorgung der pflanzlichen Rückstände Gebühren. Die Benutzer (§4) der gemeindlichen Sammelstelle haben bei der Gemeindekasse eine Gebührenkarte zum Preis von 15,-- € zu erwerben. Die Gebührenkarte enthält 20 Wertabschnitte zu je 0,75 €. Mit jeder Gebührenkarte werden jeweils drei Mehrwegsäcke für die Anlieferung der pflanzlichen Rückstände ausgegeben.
- (2) Die Säcke sind bei der Anlieferung durch den Nutzer zu entleeren und mehrmals zu verwenden. Sollten die mit der Karte ausgegebenen Säcke nicht bis zum Neuerwerb einer Karte Verwendung finden können, oder werden zusätzliche Säcke benötigt, können diese gegen eine Gebühr von 0,50 €/Sack bei der Gemeindeverwaltung nachgekauft werden.
- (3) Bei der Anlieferung von pflanzlichen Rückständen werden von der vorgelegten Gebührenkarte folgende Abschnitte entwertet:
- Für jeden, der von der Gemeinde ausgegebenen Säcke ist ein Wertabschnitt zu entwerten, dies gilt auch bei nur teilweise gefüllten Säcken.
 - Für einen handelsüblichen PKW-Anhänger bis 1,50 m Länge mit normaler Bordwand (ohne Spriegel und sonstige Aufsätze) – sechs Abschnitte. Bei Verwendung von Aufsätzen zur Erhöhung der Bordwand – zusätzlich 4 Abschnitte.
 - Für einen handelsüblichen PKW-Anhänger ab 1,50 m – 2,50 m Länge mit normaler Bordwand (ohne Spriegel und sonstige Aufsätze) – zehn Abschnitte. Bei Verwendung von Aufsätzen zur Erhöhung der Bordwand – zusätzlich 6 Abschnitte.

- Für einen landwirtschaftlichen Anhänger bis zu 5,00 m Länge mit normaler Bordwand (ohne Spriegel und sonstige Aufsätze) – zwanzig Abschnitte. Bei Verwendung von Aufsätzen zur Erhöhung der Bordwand – zusätzlich 16 Abschnitte.
- (4) Erfolgt die Anlieferungen in anderen Behältnissen als den von der Gemeinde ausgegebenen Säcken, so ist jeweils für eine Menge die dem Inhalt der von der Gemeinde ausgegebenen Säcke entspricht ein Wertabschnitt zu entwerfen.
 - (5) Kann bei der Anlieferung pflanzlicher Rückstände eine seit 01.03.2009 gültige Gebührenkarte nicht vorgelegt werden, so sind die Gebühren entsprechend der angelieferten Menge (siehe Abs. 3 und 4) und der sich hieraus ergebenden Wertabschnitte, bei der Deponieaufsicht zu entrichten. Hierbei betragen die Gebühren 0,75 € je ermittelten Wertabschnitt.
 - (6) Die Gebührenkarte wird nur an Personen ausgegeben, welche in der Gemeinde Wettstetten mit Wohnsitz gemeldet, bzw. nachweislich Eigentümer eines Grundstückes in der Gemarkung Wettstetten sind. Eine Übertragung der Gebührenkarte ist nur an Personen gestattet, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen. Bei Missbrauch erfolgt die Einziehung der Karte. Eine Erstattung der nicht verbrauchten Gebührenabschnitte erfolgt nicht.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2009 außer Kraft.

Wettstetten, 12.03.2018



Risch
Erster Bürgermeister